

Angabe über die Höhe der Steuerentlastungen, die ich im vorangegangenen Kalenderjahr (Saldo) insgesamt erhalten habe:

	Entlastungsnorm	Art des Energieerzeugnisses	Menge der verwendeten Energieerzeugnisse / des elektrischen Stroms	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
1	§ 50 EnergieStG Steuerentlastung für Biokraftstoffe				
2	§ 53a EnergieStG Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme				
3	§ 53b Absatz 1 EnergieStG Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (Verheizen)				
4	§ 53b Absatz 4 EnergieStG Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (motorische Verwendung)				
5	§ 54 EnergieStG Steuerentlastung für Unternehmen				
6	§ 55 EnergieStG Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich)				
7	§ 56 EnergieStG Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr				
8	§ 9b StromStG Steuerentlastung für Unternehmen	Strom			
9	§ 10 StromStG Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich)	Strom			
10	§ 14a StromStV Steuerentlastung für die Landstromversorgung	Strom			

Angabe über die Höhe der Steuerentlastungen (§ 57 EnergieStG), die ich im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten habe :

	Entlastungsnorm	Art des Energieerzeugnisses	Menge der verwendeten Energieerzeugnisse	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
11	§ 57 EnergieStG Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Gesamtsumme)				
12	davon Förderbetrag für den auf den Forstbetrieb entfallenen Anteil (De-minimis-Beihilfe)				
13	Summe nach § 57 EnergieStG (ohne Anteil für den Forstbetrieb)				

Allgemeine Hinweise

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union erhoben. Die aufgeführten Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht sind Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.) und Ziffer 105 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABI C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1 ff.) werden die Daten auf einer allgemein zugänglichen Internetseite ab einer Höhe je Beihilfetatbestand von mehr als 500.000 EUR veröffentlicht.

Als Begünstigter gilt der Entlastungsberechtigte. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt, für die Abgabe der Erklärung verantwortlich.

Haben Sie neben der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG noch weitere Erklärungen oder Anzeigen abzugeben, können Sie diese auch bei Ihrer zuständigen Agrardieselstelle abgeben.

Ändert sich durch eine Unternehmensumwandlung die örtliche Zuständigkeit, ist das Hauptzollamt des Rechtsnachfolgers zuständig.

Gemäß § 6 EnSTransV (Vordruck 1463) können sich Verpflichtete nach § 4 EnSTransV oder § 5 EnSTransV auf Antrag von der Anzeige- oder Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni zu stellen.

Hinweis zur Überschrift:

Bitte tragen Sie das entsprechende Jahr ein.

Hinweis für das Kalenderjahr 2016: Es sind nur die im zweiten Kalenderhalbjahr 2016 erhaltenen Steuerentlastungen anzugeben.

Hinweis zu 2.

Bitte geben Sie Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer an. Sofern Sie neben einer Umsatzsteueridentifikationsnummer über eine Unternehmensnummer, die Ihr zuständiges Hauptzollamt Ihnen mitgeteilt hat, verfügen, ist diese ebenfalls anzugeben. Dies gilt analog für Ihre Agrardieselnummer. Andernfalls kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Hinweis zu 3.

Bitte geben Sie an, welche Steuerentlastung Sie im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten haben. Es ist unbeachtlich für welchen Zeitraum Sie die Steuerentlastung beantragt haben. Es wird ausschließlich auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt.

Beispiel: Im Dezember 2015 haben Sie die Steuerentlastung gemäß § 53a EnergieStG für das Kalenderjahr 2014 beantragt. Die Auszahlung der Steuerentlastung erfolgte im Juli 2016. Sie haben in der Erklärung für das Kalenderjahr 2016 diese erhaltene Steuerentlastung anzugeben.

Hinweis zu 4.

Die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist unter Bezug auf § 2 Nummer 2a StromStG i.V.m. § 15 StromStV an Hand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) vorzunehmen.

Beispiele:

01 11	Ackerbau	40 11	Elektrizitätserzeugung
01 12	Gartenbau	40 30	Wärmeversorgung
01 13	Dauerkulturbau	45 21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau
01 21	Tierhaltung von Rindern	45 24	Wasserbau
01 23	Haltung von Schweinen	90 01	Abwasserbeseitigung
01 24	Haltung von Geflügel	90 02	Abfallbeseitigung
02 01	Forstwirtschaft	95 00	Private Haushalte

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Tag der Einreichung der Anzeige.

Hinweis zu 5.

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.5.2003, S.36) in der jeweils geltenden Fassung. Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl maximal 249 Personen beträgt und deren Umsatzerlöse 50 Millionen EUR oder deren Bilanzsumme 43 Millionen EUR nicht übersteigt.

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung ist der Tag der Einreichung der Anzeige.

Hinweis zu „Angabe über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen“

Sie sind nach § 5 der Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten zur Erklärung verpflichtet. Die Höhe der erhaltenen Steuerentlastung ergibt sich aus dem **Saldo** der von Ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen und den ggf. zurückgeforderten Steuerentlastungen.

Haben Sie die jeweilige Steuerentlastung für mehr als drei Energieerzeugnisse erhalten, so sind die weiteren Energieerzeugnisse (Art, Menge und Betrag) auf einem separaten Beiblatt beizufügen.

Beispiel: Sie haben zwei KWK-Anlagen. Für die KWK-Anlage 1 stellen Sie im Oktober 2015 den Entlastungsantrag gemäß § 53a EnergieStG für das Kalenderjahr 2014. Die Entlastung wird Ihnen im Dezember 2015 ausgezahlt. Für KWK-Anlage 2 stellen Sie im November 2015 ebenfalls einen Entlastungsantrag nach § 53a EnergieStG für das Jahr 2014. Dieser wird im Juli 2016 ausgezahlt. Des Weiteren stellen Sie im März 2016 fest, dass die in der KWK-Anlage 1 verwendete Menge zu hoch abgerechnet wurde. Dies zeigen Sie dem Hauptzollamt gegenüber an, welches im August 2016 die entsprechende Differenz für die im Dezember 2015 ausgezahlte Entlastung zurückfordert. Der in der Erklärung nach § 5 EnSTransV anzugebende erhaltene Entlastungsbetrag nach § 53a EnergieStG für das Kalenderjahr 2016 entspricht somit dem Saldo aus ausgezahlter Entlastung für KWK-Anlage 2 im Juli 2016 abzüglich zurückgeforderter Entlastung für KWK-Anlage 1 im August 2016.